

20.03.85

Antrag

der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Paßgesetzes (PaßG)

Punkt 11 der 549. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 4 Abs. 2

§ 4 Abs. 2 wird gestrichen.

Begründung:

Nach Mitteilung des Bundesministers des Innern vom 13.02.1985 ist innerhalb der EG nur noch in Großbritannien die Einführung eines maschinell lesbaren Passes vorgesehen. Daraus folgt, daß die übrigen EG-Länder die Maschinenlesbarkeit nicht für erforderlich halten. Es ist nicht erkennbar, aus welchen Gründen die Sicherheitslage in der Bundesrepublik eine so grundlegende, datenschutzrechtlich problematische Maßnahme im Gegensatz zu allen übrigen kontinentaleuropäischen EG-Ländern gebietet. Durch die Einführung des maschinenlesbaren Passes wird die Sicherheitslage nicht entscheidend verbessert.